

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 sieht in § 6 vor, ein Kantonales Inventar der geschützten Naturobjekte (so genanntes Naturschutzinventar) zu erstellen. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bereits eingeleitet und welche ergänzenden Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, damit die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Stadt in die Lage versetzt wird, dieses Inventar ohne weitere Verzögerung zu erstellen? Welche Terminvorgaben werden gemacht und wie wird die Erstellung überwacht?

Helmut Hersberger